

Pedro Ibarra /Carmelo Moreno

Der Konflikt im Baskenland

Soziale Bewegungen, Politik der Anerkennung und historische Rechte

1 Der neue politische Kontext

Im Baskenland schwelt seit mehr als einem Jahrhundert ein ungelöster nationaler Konflikt.¹ Seit einigen wenigen Monaten haben sich freilich dessen Konturen radikal gewandelt. *Euzkadi ta Askatuzana* (ETA), die terroristische Organisation, die für die Unabhängigkeit des Baskenlandes eintritt, hat einen unbefristeten Waffenstillstand verkündet. Und einige Tage vorher ist auf der anderen Seite ein politisches Abkommen von großer Tragweite unterzeichnet worden: Nationalistische Parteien des Baskenlandes – die moderate Partei *Partido Nacionalista Vasco* (PNV), die radikale *Herrri Batasuna* (HB) und andere kleinere Parteien – unterschrieben gemeinsam mit *Izquierda Unida* (Vereinigte Linke, eine landesweite politische Partei) die Erklärung von Lizarra. In ihr unternehmen sie, dass ein dauerhafter Friede im Baskenland nur erreicht werden kann, wenn das Ende der Gewalt von politischen Verhandlungen begleitet wird, an denen alle politischen Parteien ohne Vorbedingungen teilnehmen. Aus diesen Verhandlungen soll nach einem Referendum ein neuer Rahmen der Selbstverwaltung entstehen.

Ursprung des Waffenstillstandes ist die innerhalb der ETA zunehmend mehrheitsfähige Ansicht, dass ihre gewaltsame Strategie nicht nur von der großen Mehrheit der Bevölkerung ab-

gelehnt wird, sondern auch nicht zur Durchsetzung ihrer Ziele geeignet ist. Die Erklärung von Lizarra eröffnet außerdem die Möglichkeit, eine größere Souveränität für das Baskenland über strikt politische Wege zu erwirken. Wie im Folgenden gezeigt werden soll, haben jedoch mehrere soziale Bewegungen eine zentrale Rolle beim Zustandekommen des Waffenstillstandes gespielt.

2 Soziale Bewegungen gegen die Gewalt im Baskenland

2.1 Die Gruppierungen

Man muss vier große Gruppierungen unterscheiden:

1. Soziale Bewegungen, die in der Mobilisierung gegen die Gewalt der ETA ihr einziges Ziel sehen. Unter ihnen ist *Gesto por la Paz* die Gruppe mit der größten Mobilisierungsfähigkeit (Funes 1998). All diese Gruppierungen sind von politischen Institutionen und Parteien unterstützt und anerkannt worden – freilich nicht von *Herrri Batasuna*, den radikalen Nationalisten, die als 'zivile' Front der ETA zu sehen sind.

2. Soziale Bewegungen, die mit dem radikalen Nationalismus verbunden sind – hauptsächlich die Organisation *Grupo Pro Amnistia de los Presos de ETA* –, die sich aber für eine politi-

HAUPTBEITRÄGE

sche Lösung des gewaltsamen Konfliktes auf dem Verhandlungswege eingesetzt haben. Während für die erstgenannten Gruppierungen die ETA die Schuldige ist, so sind aus der Sicht dieser zweiten Gruppe die politischen Institutionen für den Konflikt verantwortlich, da sie nicht über die politischen Forderungen der ETA verhandeln wollen. Ihr radikal-nationalistisch geprägter Diskurs und Aktivismus hat diesen Bewegungen den Zugang zu Parteien oder Institutionen verbaut.

3. Die soziale Bewegung für Frieden und Dialog *Elkarrri*: Sie bewegt sich politisch in gleichem Abstand zwischen den beiden vorgenannten Gruppierungen und kann ein hohes Professionalisierungsniveau vorweisen. *Elkarrri* hat die gewaltsamen Aktionen von ETA abgelehnt, klagt aber zugleich von den politischen Institutionen die Notwendigkeit ein, den Dialog zugunsten eines Friedens ohne Sieger und Besiegte zu eröffnen. Im Laufe der Zeit gelang es *Elkarrri*, den eigenen ‚Neutralitäts‘-Status zu konsolidieren und somit gute Beziehungen zu den politischen Institutionen aufzubauen.

4. Schließlich sind soziale Bewegungen oder Organisationen mit anderen (gewerkschaftlichen, kulturellen u.a.) Zielsetzungen zu nennen, die in den letzten zwei Jahren die soziale Mobilisierung für den Frieden unterstützen, in manchen Fällen sogar angeführt haben. Das bedeutendste Beispiel ist die nationalistische Gewerkschaft *ELA*.

2.2 Der kulturelle und politische Kontext

Die politische Gelegenheitsstruktur innerhalb derer diese Bewegungen gewirkt haben, und die Anknüpfungspunkte ihrer diskursiven *frames* (Handlungsrahmen) an die dominanten *frames* erwiesen sich für die strategischen Ziele der Bewegungen als fruchtbar.

2.2.1 Die politische Gelegenheitsstruktur

Im Gefüge der verschiedenen Variablen, die die politische Gelegenheitsstruktur ausmachen (Tarrow 1994; Kriesi 1992), hat sich vor allem das System der Allianzen und das der Eliten in den letzten Jahren gewandelt und so die politischen Voraussetzungen für die genannten sozialen Bewegungen günstiger gestaltet. Zwar haben sich die radikalen nationalistischen Gruppen darauf beschränkt, die Allianzen mit den an eben diesen radikalen Nationalismus gebundenen politischen Organisationen zu verstärken. Ebenso haben die Gruppen gegen die Gewalt von ETA ihre Allianzen mit den politischen Parteien ausgebaut, die der ETA gegenüber feindlich gesonnen sind. Dennoch hat *Elkarrri* in den letzten Jahren erreicht, dass zumindest die gemäßigten nationalistischen und einige landesweite Parteien (*Izquierda Unida*) sich der Position angenähert haben, dass der Frieden nicht nur ein Ende der Gewalt voraussetzt, sondern auch die Öffnung politischer Verhandlungsräume.

Auch der Raum für mögliche Allianzen zugunsten einer friedlichen Lösung des Konflikts hat sich erweitert. Kulturelle und gewerkschaftliche Bewegungen unterstützen die Forderungen der verschiedenen pazifistischen Bewegungen unterschieden. Im System der Eliten muss die strategische Schwerpunktverlagerung des *Partido Nacionalista Vasco* (der Mehrheitspartei im Baskenland) hervorgehoben werden. Führte sie zunächst einen unversöhnlichen und bedingungslosen Kampf gegen die ETA an, so schlägt sie heute ein Ende der Gewalt, aber auch den gleichzeitigen Eintritt in politische Verhandlungen vor.

2.2.2 Der diskursive Rahmen

Mit Blick auf kulturelle Prozesse sowie die Konstruktion und Verknüpfung von *Frames*

HAUPTBEITRÄGE

lässt sich Folgendes hervorheben: Standen sich die erstgenannten beiden Bewegungen (die Anti-ETA und die dem radikalen Nationalismus verbundenen Gruppen) in ihrem *framing process* (Snow/Benford 1988; Gerhards/Rucht 1992) noch feindselig gegenüber – sowohl in Bezug auf die jeweiligen Erwartungen und Motivationen als auch vor allem hinsichtlich zugrunde gelegter Problemdiagnosen im Sinne von Zuschreibungen exklusiver und abschließlicher Schuld –, so hat die Entstehung von Bewegungen des Typs *Elkarri* mit ihren entsprechenden Verbündeten einen flexibleren Rahmungsdiskurs vorangetrieben, der auch mit einem entstehenden versöhnlicheren, dem Dialog zugewandteren *masier frame* (Snow/Benford 1992) in der baskischen Gesellschaft vereinbar ist.

In den letzten Jahren hat ein pragmatischerer, weniger ideologischer *Frame* eine dominante Position erlangt, aus dem sich die kategorischen und entgegengesetzten Schuldenweisungen verflüchtigen – möglicherweise, weil man allgemein die Blockadezustände überdrüssig wurde. Dieser neue *Frame* tendiert dazu, die Geschehnisse als positive oder negative Schritte einer Annäherung an oder Entfernung von den Szenarien einer Befriedung zu interpretieren. Er konnte so eine vermittelnde Rolle für die Diskurse der bisher polarisierten Bewegungen spielen.

2.2.3 Die Ergebnisse

In welchem Maße resultiert das neue Szenarium, das sich im Baskenland seit September 1998 eingestellt hat, aus den Bemühungen der beschriebenen sozialen Bewegungen?

Trotz der ernststen analytischen Schwierigkeiten, die sich immer dann einstellen, wenn die Beziehungen zwischen Ursache und Wirkung mit Gewissheit bestimmt werden sollen (Rucht

1992; Giugni 1995), und trotz der Vielfalt möglicher Konsequenzen, die einer sozialen Bewegung zugeschrieben werden können (Gamson 1990), ist diese Beziehung in unserem Falle in kultureller und substantieller Dimension evident. Die sozialen Bewegungen haben kulturelle Veränderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung des gewaltsamen Konflikts ausgelöst und sowohl den Waffensstillstand als auch die Öffnung der oben genannten neuen Spielräume des politischen Dialogs begünstigt.

3 Ein Vorschlag für die Zukunft

Das Ende der Gewalt eröffnet die Möglichkeit politischer Verhandlungen. Die Erklärung von Lizarra wurde zwar von Parteien unterzeichnet, die 60 Prozent der baskischen Wähler repräsentieren. Dennoch scheinen die beiden großen, spanischer Parteien (der sozialdemokratische *Partido Socialista Español*, PSOE, und die mitte-rechts Partei *Partido Popular*, PP) nicht gewillt, dieses Abkommen zu unterstützen.

Das Problem liegt in der Frage der Einschränkungen. Der PP und wahrscheinlich auch der PSOE scheinen nicht dazu bereit zu sein, eine neue Form der Selbstverwaltung für das Baskenland zu etablieren, die über das hinausgeht, was von der spanischen Verfassung festgeschrieben wird. Und auf der anderen Seite wollen die baskischen nationalistischen Parteien eben diese Grenzlinie überschreiten.

Eine mögliche Lösung für dieses Dilemma besteht in der Wahl eines dritten Weges, einer Strategie, die, auch wenn sie paradox erscheinen mag, es erlauben würde, von der spanischen Verfassung auszugehen. Diese Strategie könnte ohne formelle Verfassungsänderung einen Selbstverwaltungsstatus für das Baskenland erwirken, der weitreichender ist als der in

HAUPTBEITRÄGE

der Verfassung vorgesehene: Dabei handelt es sich um einen Weg, der die historischen Rechte des Baskenlandes berücksichtigt.

Dieser Vorschlag kann nicht nur für die Lösung der konkreten politischen Probleme des Baskenlandes von praktischem Nutzen sein, indem er eine Formel, ein brauchbares Instrument für die definitive Befriedung beinhaltet. Zugleich rekurriert er auf einige analytische, politikwissenschaftliche Überlegungen: Einerseits verhindert er die verschiedenen politischen Theorien der Anerkennung mit einer konkreten Situation, andererseits spiegelt er die Entstehung neuer kooperativer Tendenzen in gewissen sozialen Bewegungen wider. Tatsächlich wurde dieser politisch-instrumentelle Vorschlag einer Bezugnahme auf historische Rechte zum ersten Mal von *Elkarrri* formuliert, einer sozialen Bewegung.

4 Die historischen Rechte

Die ‚Erste Zusätzliche Verfügung‘ der spanischen Verfassung vermerkt in ihrem ersten Absatz, dass die Verfassung „die historischen Rechte der Territorien der *Fueros* schützt und respektiert“.² Diese Formulierung ist hinreichend breit und lässt daher unterschiedliche Handlungen in Bezug auf diese Rechte zu. Auf der einen Seite wird der ‚Schutz‘ dieser historischen Rechte festgeschrieben, also eine Aktivität mit deutlich behütenden, gar paternalistischen Konnotationen, die diese Rechte in die Lage einer gewissen Unterlegenheit im Hinblick auf die Verfassung selbst zu stellen scheint. Auf der anderen Seite wird jedoch der ‚Respekt‘ der genannten historischen Rechte festgeschrieben, womit man scheinbar auf einen Zustand größerer Gleichmut zwischen diesen und der Verfassung selbst verweisen möchte, als ob eine gewisse Gleichheit in der ethischen und politischen Würde beider Seiten bestünde.

Der zweite Absatz der Verfügung deutet auf einen anderen Aspekt hin: auf die Notwendigkeit der ‚Aktualisierung der historischen Rechte und des politischen Regimes der *Fueros* innerhalb des Rahmens der Verfassung und der Autonomiestatuten“. Das Konzept der Aktualisierung der historischen und foralen Rechte des Baskenlandes ist ein gleichermassen breiter und mehrdeutiger Begriff, da er zwei Legitimitätstypen dieser Rechte etabliert. Auf der

einen Seite verweist er auf einen organisatorischen, historizistischen Legitimationstypus. Er sucht diesen Rechten eine Qualität der Festigkeit und Permanenz und damit eine Geltung zu verleihen, die sogar älteren Datums als die Verfassung selbst ist. Auf der anderen Seite verweist das Konzept auf eine Legitimität verträglichen Charakters. Demzufolge wird den politischen Handlungen – heute und in Zukunft – eine reale Fähigkeit zugebilligt, die spezifische Natur wie auch den juristisch-positiven Inhalt dieser Rechte der Vergangenheit zu bestimmen.

5 Historische Rechte und Politik der Anerkennung

5.1 Die theoretische Debatte

Das Ideal der Anerkennung als ethische Verteidigung der Gleichheit zwischen den Menschen war und ist eines der zentralen Argumente des liberalen Denkens. Es verteidigt die Existenz von individuellen Rechten universalen Charakters – von Rechten, die den Individuen in ihrer Qualität als Menschen zugesprochen werden, unabhängig von ihren kulturellen, ethnischen, religiösen, linguistischen oder sexuellen Unterschieden (Walzer 1996: 49 ff).

Das Problem, das sich von der Anerkennung individueller Rechte ableitet, tritt in dem Moment auf, in dem festgesetzt wird, dass diese Rechte, trotz ihrer Notwendigkeit, unzureichend sind, um das ganze Gefüge an Rechten

HAUPTBEITRÄGE

aufzuzeigen, die die Individuen genießen (Mullhall/Swift 1996). Neben diesem abstrakten und ‚atomisierten‘ Zustand der Menschen, der eher einen hypothetischen Zustand als die empirische Realität umschreibt, ist den Individuen zweifelsohne ein weiterer Zustand zu Eigen, der konkreter ist und einem sozialen, kommunikativen Typus entspricht (Sandel 1982). Dies ist die Situation des Bürgers, der mit anderen Individuen in selbst organisierten Gruppen zusammenlebt – in Gruppen, die danach trachten, in ihren Unterschieden anerkannt und respektiert zu werden, und hierbei mit bestimmten Qualitäten ausgestattet sind, die sie als eine Gemeinschaft auszeichnen.

Im konkreten Fall, der uns hier beschäftigt, ist der Respekt der so genannten ‚historischen Rechte‘ bestimmter Territorien (wie des Baskenlands) in der Verfassung festgeschrieben worden. Dies ist ein Beweis dafür, dass neben der notwendigen Anerkennung der Gleichheit aller Bewohnen, die im spanischen Staat zusammenleben, auch die Möglichkeit besteht, Mechanismen des kollektiven Respekts gegenüber bestimmten konkreten Gruppen zu benennen.

Hat man die Existenz kollektiver Rechte einmal zur Kenntnis genommen, so bleibt den noch strittig, welcher konkrete Inhalt eine Anerkennung solch kommunikativer Unterschiede im Zusammenhang mit der notwendigen Wahrung individueller Rechte verdient. Um diese Problematik zu untersuchen und ihre Argumente auf den baskischen Fall zu übertragen, ist es von Interesse, die Debatte zwischen Taylor und Kymlicka im Hinblick auf diese Frage nachzuvollziehen.

Nach Taylor verlangt eine Politik der Anerkennung, die auf eine politische Gemeinschaft mit einer Reihe von unterschiedlichen kulturellen, ethnischen oder religiösen Merkmalen

angewandt wird, dass diese Wesenszüge als dauerhafte kollektive Güter angesehen werden. Denn anhand dieser Merkmale strebt eine politische Gemeinschaft danach, „die Differenz aufrechtzuerhalten und zu fördern, und zwar nicht nur für eine gewisse Zeit, sondern für immer“ (Taylor 1997: 306). Demnach stellen diese kollektiven ‚Güter‘ materiell unverzichtbare politische Ziele dar, die es zu bewahren und die es politisch durch ihre Respektierung zu schützen gilt. Nach Taylor sind diese kollektiven Ansprüche nicht nur einfache ‚Rechte‘, so wie es Kymlicka formuliert, denen man eine Gelegenheit für ihre Ausübung und Entwicklung verschaffen muss. Diese kollektiven Ansprüche sind „etwas sehr viel Stärkeres“ (Taylor 1997: 339): Sie sind finale Güter, die zu einer differenzierteren Interpretation der fundamentalen individuellen Rechte in den verschiedenen Territorien verpflichten, und zwar dergestalt, dass diese kollektiven Güter einen Sinnhorizont für eine große Gruppen von Personen erfüllen.

Mit Blick auf Taylor nimmt das Modell von Kymlicka die Verteidigung der kollektiven Ansprüche über den Begriff der ‚kollektiven Rechte‘ auf (Kymlicka 1989). Nach Kymlicka dürfen die kollektiven Ansprüche jedoch nicht als geschlossene soziale Güter verstanden werden, die es in objektiver und heimertischer Form zu respektieren gilt – als ob es sich um eine Art ‚ewige Essenz‘ handele, die erhalten und sogar jeder Minderheit innerhalb dieses Kollektivs auferlegt werden müsse. Für ihn sind dies gefähliche Interpretationen, da sie implizit zu autoritären Praktiken avancieren können (Habermas 1993: 128ff; Hloosegui Ixaso 1997: 30). Für Kymlicka ist das einzige, was bei den kollektiven Ansprüchen auf dem Spiel steht, der Schutz der Bedingungen der Möglichkeit, die es den Individuen und sozialen Gruppen erlauben, geteilte kollektive Kulturen zu errichten, ohne dass er vorsschnell festlegt, um welche

HAUPTBEITRÄGE

konkreten kollektiven Güter dieser Gemeinschaft oder dieser Kultur es sich handelt. Für Kymlicka setzen diese Bedingungen der Möglichkeit nicht die Anerkennung der Existenz von kollektiven Gütern, sondern die Anerkennung von kollektiven Rechten voraus.

Im Fall des Baskenlandes bietet die Argumentation von Kymlicka (im Gegensatz zu der These von Taylor) eine realistischere Lesart des Phänomens der ‚historischen Rechte‘ in den foralen Territorien des Baskenlandes. Sie erlaubt es, diese Rechte als eine politische Formel zu verstehen, die zweierlei zu lösen vermag: Auf der einen Seite bewahrt sie davor, eine geschlossene Liste konkreter kollektiver Güter vorzulegen zu müssen, über die im Baskenland nur schwerlich ein Konsens zwischen allen Einwohnern erzielt werden könnte. Zugleich rechtfertigt sie auf der anderen Seite die Möglichkeit eines ‚politischen Vetos‘ gegen heteronome Entscheidungen, die z.B. vom spanischen Staat beschlossen werden und den Rechten der genannten kollektiven Rechte verletzen könnten.

5.2 Rechte, Güter und Selbstbestimmung

Ein Beispiel dafür, wie sich dieses Durcheinander von Rechten und Gütern im baskischen und spanischen politischen Leben herausgebildet hat, war zweifelsohne die Debatte um das Problem des kollektiven Rechts auf Selbstbestimmung (Miller 1997; de Blas 1994) für die foralen Territorien des Baskenlandes. An erster Stelle muss berücksichtigt werden, dass das kollektive Recht auf Selbstbestimmung, wird es als eine weitere legitime Möglichkeit der Interpretation des Inhalts der so genannten ‚historischen Rechte‘ des Baskenlandes begriffen, vollends zu der Kategorie von Themen gehört, die in die Politik der Anerkennung, so wie sie hier definiert wird, einbezogen werden

können. Folgt man der Argumentation von Kymlicka, so muss aber an zweiter Stelle eine zutreffenden stehende Theorie der Politik der Anerkennung kollektiver Ansprüche vor allem darin bestehen, den Respekt der kollektiven Rechte (wie zum Beispiel des Rechts auf Selbstbestimmung der foralen Territorien des Baskenlands) nicht in notwendiger und unsäglich Form der Verfolgung eines konkreten politischen Zieles unterzuordnen, wie es zum Beispiel das Ideal der Unabhängigkeit ist.

So wie uns Miller in Erinnerung ruft, ist das kollektive Recht der Selbstbestimmung „weit davon entfernt, einen Separatismus zuzulassen, der frei ist, alles zu machen, was man will“ (Miller 1997: 144f). Keating erinnert uns daran, dass es in dieser Hinsicht von großem Nutzen ist, die Fälle Schottlands, Quebecs oder Kataloniens zu beobachten. Zwar wurde an all diesen Orten die politische Anerkennung des kollektiven Rechts auf Selbstbestimmung manifest. Aber es wurde nicht – sei es wegen einer logischen Unmöglichkeit oder einer politischen Inopportunität – explizit in ein definitives politisches Gut mit auf Unabhängigkeits und Föderalismus versessenen Charakter übersetzt (Keating 1994: 53).

5.3 Die Verteidigung der kollektiven Rechte

Die Anerkennung der kollektiven Rechte des Baskenlands hat aber auch eine defensive Dimension, die dazu dient, das Prinzip der Differenz als ein formales und nicht substantielles strategisches Argument einzuklagen. Diese Dimension ist nützlich, da sie das Auseinanderbrechen der staatlichen Institutionen Spaniens genauso zu verhindern sucht wie die Materialisierung irgend einer unitarisch-vereinheitlichenden Vorstellung des Staates (Platon 1994). Mit dieser defensiven Haltung der Anerken-

HAUPTBEITRÄGE

nung kollektiver Rechte macht man geltend, dass die angeblich objektiven Merkmale der baskischen Eigenheit (eine Reihe eigener politischer Institutionen, ein eigenes Wirtschaftssystem, eigene kulturell-ethnische Wurzeln etc.) nicht als kollektive Güter begriffen werden dürfen. Sie sind weder etwas a priori Gegebenes noch haben sie einen unwandelbaren Charakter. Vielmehr müssen sie als filitrende Grundbedingungen verstanden werden, d.h. als „externe Schutzmechanismen“ (Kymlicka 1996: 20). Die kollektiven Rechte des Baskenlandes werden im politischen Prozess von den Mitgliedern dieser Gemeinschaft selbst undefiniert und entwickelt werden, aber sie verpflichten in jedem Fall zu einer partikularisierenden Behandlung durch den spanischen Staat.

6 Die politische Aktualisierung der historischen Rechte

Von einer analytischen Perspektive aus gesehen lässt die Aktualisierung der historischen Rechte vier komplementäre Lesarten zu, die es zu berücksichtigen gilt.

6.1 Die juristische Ebene

Eine erste Lesart ist die juristische. Aus dieser Perspektive hat die Aktualisierung der foralen Rechte des Baskenlandes mit der formalen Anpassungsfähigkeit dieser Rechte zu tun. Denn diese Rechte sind im Prinzip den baskischen Provinzinstitutionen vorenthalten. Allerdings können sie an das neue politische, demokratisch-institutionelle System angepasst werden – ein System, das auf der Regierung und dem baskische Parlament als wichtigste gemeinsame Staatsorgane der ‚Autonomen Gemeinschaft‘ fußt. In diesem Sinne stellen die angesprochenen juristischen Interpretationen fest, dass die Ausübung und die politische Inanspruchnahme dieser foralen Rechte den gemeinsa-

men Organen der baskischen ‚Autonomen Gemeinschaft‘ zufallen, auch wenn die Provinzorgane bzw. *Fueros* den juristischen Rechtsanspruch besitzen.

6.2 Die semantische Ebene

Wird im Verfassungstext darauf verwiesen, dass die Aktualisierung dieser Rechte ‚im Rahmen der Verfassung und des Autonomiestatus‘ verwirklicht wird, so kommt aus dem semantischen Blickwinkel der Zweifel auf, was die Bezeichnung ‚im Rahmen von‘ konkret bedeutet. Es gibt zwei mögliche Konzeptionen.

Eine erste, restriktivere Konzeption läuft darauf hinaus, dass sich die Aktualisierung gegenüber dem Verfassungsrahmen auf einer nachgeordneten Ebene ansiedelt, als ob die ‚Ersatz Zusätzliche Verfügung‘ außerhalb der eigentlichen Verfassung stünde. Nach dieser Konzeption verspricht der Verfassungs-‚Rahmen‘ einen rechtlichen Schutz dieser kollektiven Rechte, im Austausch für die eingeforderte Achtung der üblichen formalen Grenzen der Kompetenzverteilung, wie sie in der Verfassung festgeschrieben werden.

Dieser Konzeption gegenüber muss eine zweite eingeführt werden, die offener und permissiver ist. Sie läuft darauf hinaus, dass die ‚Ersatz Zusätzliche Verfügung‘ selbst Teil dieses Verfassungs-‚Rahmens‘ ist. Diese Verfügung verweist im Grunde (und dies ist auch der natürliche Grund dafür, dass dieser Text in der Verfassung eingeführt wurde) auf eine ‚spezielle politische Gewalt‘, die auch einen speziellen Respekt verdient, sobald der *espíritu constitucional* (der Geist der Verfassung) in seiner Gesamtheit interpretiert wird. In diesem Sinne überzeugt die Interpretation von Herrero de Miñón (1998: 85ff). Die historischen Rechte berechtigten keinesfalls dazu, vorherbestimmte

HAUPTBEITRÄGE

Kompetenzen auszuüben; die historischen Rechte berechtigen zu einem Dasein mit eigener Identität, mit all den expansiven Konsequenzen, die dieses mit sich bringt. Dies setzt einen prä- und para-konstitutionellen Charakter dieser Rechte voraus, weshalb es nicht notwendig ist, die Fassung im Falle einer substantiellen Ausweitung der Selbstverwaltung im Baskenland zu reformieren, da man innerhalb des Rahmens der Verfassung selbst verfahren kann.

6.3 Die Ebene der sozialen Identität

Die baskische Nationalität, deren Existenz bestätigt und ausdrücklich in Artikel 2 der Verfassung aufgenommen wurde, ist ein Konzept, das den Begriff der baskischen kollektiven Rechte ergänzt. Es umschreibt die Vorstellung, dass es im Baskenland eine Gemeinschaft mit kollektiven Rechten gibt, die als eine solche anerkannt wird, weil sie eine eigene Geschichte hat. So wie Maiz (1997: 169) ausführt, kann die Idee der Nationalität Gültigkeit beanspruchen, insofern sie als ein „komplexer historischer Prozess der sozialen und politischen Konstruktion“ verstanden wird. Zurückzuweisen ist der ‚primordialistische‘ Blickwinkel, nach dem die kollektiven Rechte und die Idee der baskischen Nation an strikt objektive Elemente wie Sprache, Rasse, Religion oder Traditionen geknüpft sind, die einer homogenen und definierten Ethnie zu Eigen sind. Ganz im Gegenteil ist ein mehr ‚generativer‘ Blickwinkel zu akzeptieren, der die Idee der kollektiven Rechte und der kollektiven nationalen Identität des Baskenlandes an die Fähigkeit eben dieser Gemeinschaft knüpft, ihre gemeinsame, historische Vergangenheit innerhalb eines demokratischen politischen Systems, das heute und in Zukunft die Konstruktion einer Nationalität anstrebt, „wieder zu entdecken und zu interpretieren“ (Smith 1997: 65).

Es gibt demzufolge weder eine schon immer bestehende und unbefleckte baskische kollektive Identität, noch ist es möglich, eine formale baskische Nationalität einzufordern, die in artifizeller Form im luftleeren Raum konstruiert wird. Die eigene baskische Identität gestaltet sich auf der Grundlage der sozialen Aktualisierung all der Wesenszüge, die die Basken als Mitglieder einer Gemeinschaft auszeichnen.

6.4 Die unmittelbar politische Ebene

Eine vierte und deutlich politischste Lesart des Konzeptes der Aktualisierung der historischen Rechte des Baskenlandes besteht schließlich darin, die Idee der Aktualisierung an die Vorstellung politischer Verhandlungen zu knüpfen. Diese Verhandlungen gründen sich auf die Besonderheiten des Verfassungsggebungsprozesses der spanischen Demokratie. So fasst die ‚Erste Zusätzliche Verfügung‘ die Existenz politischer Gewalten des Baskenlands in einer Weise ins Auge (und sei dies auch nur als eine Möglichkeit), die sich von den politischen Gestaltungsspielräumen der anderen ‚Autonomen Gemeinschaften‘ unterscheidet. Entsprechend müssen beanspruchte politische Kompetenzen jedweder Art anerkannt werden, soweit diese Kompetenzzuweisung die Form eines Abkommens oder Pakts konstitutioneller Art in Anschluss an einen Volksentscheid annimmt.³ Hierbei ist Verhandlung die zentrale Idee. Die Aktualisierung der ‚historischen Rechte‘ – des Anspruchs auf die Spezifizierung dessen, was die Inhalte einer Anerkennung der Besonderheiten eines baskischen kollektiven Rechts heute sind (und des entsprechenden Rechts auf die Verteidigung dieses Unterschiedes) – ist aus diesem Grunde stets über politische Verhandlungen erfolgt und, so muss es auch weiterhin bleiben.

HAUPTBEITRÄGE

7 Schlussfolgerungen

Aus den bisherigen Überlegungen lassen sich zwei Schlussfolgerungen ziehen. An erster Stelle und als eine mehr normative Annäherung an die politischen Konflikte im Allgemeinen und die nationalistischen Konflikte im Besonderen gilt es festzustellen: Es erscheint wahrscheinlicher, eine Vereinbarung zwischen unterschieden divergierenden politischen Kräften zu erzielen, die auf der Interpretation einer bestehenden konstitutionellen Norm fußt (auch wenn diese Interpretation, wie in unserem Falle, bis zum Äußersten betrieben wurde), als eine Vereinbarung zu erzielen, die auf dem Bruch oder der Reform eines vorherigen rechtlichen Rahmens beruht.

An zweiter Stelle, und nun als eine mehr deskriptive Annäherung, gilt es festzustellen, dass die sozialen Bewegungen nicht immer die Rolle des Angreifers des politischen Systems übernehmen. Sie bieten den Institutionen und Parteien gelegentlich Lösungen an, die formal ‚konstruktiv‘ sind. Diese Vorschläge können in einigen, konkreteren Fällen, wie dem hier untersuchten, nicht nur konstruktiv, sondern auch entschieden effektiv sein. *Que así sea* – Auf dass dies so bleibe!

Pedro Ibarra ist Professor für Politik- und Verwaltungswissenschaften an der Universität des Baskenlandes, Bilbao.

Carmelo Moreno ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität des Baskenlandes.

Aus dem Spanischen übersetzt von *Christian Lohusen*.

Anmerkungen

¹ Die Literatur über den baskischen Nationalismus und seinen Konflikt ist umfangreich, fast ausschließlich aber auf spanischer (oder baskischer) Sprache. Von den englischsprachigen Werken wählen wir die folgenden aus: Douglass (1985), Clark (1984), Lemendaia (1995), Diaz Medrano (1995), Ibarra (1994) und Zulaica (1988).

² Die Begriffe ‚*Fueros*‘, ‚*foral*‘ oder ‚*foralidad*‘ sind nicht übersetzbar. Die Territorien der *Fueros* waren diejenigen Provinzen, die unter dem Antigo Régimen, vor den liberalen Revolutionen also, eine beachtliche politische Autonomie und bedeutende legislative und fiskalische Privilegien gegenüber der spanischen Krone besaßen. Die baskischen Territorien waren solche *Fueros*, und die baskische *forale* -Bewegung, die die Abschaffung der *Fueros* durch die zentralisierenden liberalen Regierungen des 19. Jahrhunderts ablehnte, war der Vorläufer des baskischen Nationalismus.

³ So wie einige Autoren feststellen verdeutlicht der Fall Quebecs die Schwierigkeiten der Lösung politischer Probleme, die sich von der sozialen Multikulturalität ableiten, sobald man diese politischen Probleme über geschlossene ‚rechtlich-konstitutionelle‘ Abkommen zu behandelbaren ‚nicht über auch politische Vereinbarungen: In diesem konkreten Fall hat der ‚rechtliche‘ Weg die Realisierung zweier Referenden in Quebec in den Jahren 1980 und 1995 begünstigt und droht womöglich mit der Durchführung eines weiteren in der Zukunft – mit unvorhersehbaren Konsequenzen.

Literatur

- Abvarez, *I/Vila*, I. 1992: Nación, identidad y conflicto. In: Mientras tanto, Nr. 52, 37-56.
- Clark, R. 1984: The Basque Insurgents: ETA 1952-1980. Wisconsin: University of Wisconsin Press.
- de Blas Guerrero, A. 1994: A vueltas con el principio de las nacionalidades y el derecho de autodeterminación. In: Revista Internacional de Filosofía Política, Nr. 3, 60-80.

- Diez Medrano, J.* 1995: Divided Nations. Class, Politics, and Nationalism in the Basque Country and Catalonia. Ithaca: Cornell University Press.
- Douglas, W.A.* 1985 (ed.): Basque Politics: A Case study in Ethnic Nationalism. Reno: University of Nevada Press.
- Elosegui Itxaso, M.* 1997: Asimilacionismo, multiculturalismo, interculturalismo. In: Claves de Razon Práctica. Vol. 74, 24-33.
- Funes, M. J.* 1998: La salida del silencio. Movilizaciones por la paz en Euzkadi 1986-1998. Madrid: Akal.
- Gamson, W.* 1990: The Strategy of Social Protest. Belmont: Cal. Wadsworth.
- Gerhart, J./Rucht, D.* 1992: Mesomobilization. Organizing and Framing in Two Protest Campaigns in West Germany. In: American Journal of Sociology, Vol. 98, Nr. 3, 555-595.
- Giugni, M.* 1995: The Outcomes of social movements. In: H. Kriesi/J. W. Duyvendak/M. Giugni (eds.): The Politics of New Social Movements in Western Europe. A Comparative Analysis. Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Habermas, J.* 1993: Struggles for Recognition in Constitutional States. In: European Journal of Philosophy, Nr. 1, 128-155.
- Herrero de Mifon, M.* 1998: Derechos Históricos y Constitución. Madrid: Taurus.
- Ibarra, P.* 1994: The evolution of radical basque nationalism: Changing discourse patterns. In: J.G. Bermendi/R. Maiz/X. Núñez (eds.): Nationalism in Europe, Past and present. Santiago: Universidad de Santiago.
- Keating, M.* 1994: Naciones, nacionalismos y Estados. In: Revista Internacional de Filosofía Política, Nr. 3, 39-59.
- Kriesi, H.* 1992: El contexto político de los nuevos movimientos sociales en Europa occidental. In: J. Benedicto/F. Reinares (eds.): Las transformaciones de lo político. Madrid: Alianza.
- Kymlicka, W.* 1989: Liberalism, Community and Culture. Oxford: Oxford University Press.
- Kymlicka, W.* 1996: Ciudadanía multicultural. Una teoría liberal de los derechos de las minorías. Barcelona: Ed. Paidós.
- Letamendia, F.* 1995: Basque Nationalism and the Struggle for Self-determination in the Basque Country. In: B. Berberogge (ed.): The National Question. Nationalism, Ethnic Conflict and Self-determination in the 20th Century. Philadelphia: Temple University Press.
- Maiz, R.* 1997: Nacionalismo y movilización política. un análisis pluridimensional de la construcción de las naciones. In: Zona abierta. Nr. 79, 167-216.
- Miller, D.* 1997: Sobre la nacionalidad. Barcelona: Ed. Paidós.
- Malhot, S./Swift, A.* 1996: El individuo frente a la comunidad. El debate entre liberales y comunitaristas. Madrid: Ed. Temas de Hoy.
- Platón, M.* 1994: La amenaza separatista. Mito y realidad de los nacionalismos en España. Madrid: Ed. Temas de Hoy.
- Rucht, D.* 1992: Studying the effects of social movements. Conceptualization and problems. Vortrag beim EGPR Joint Meeting in Limerick, Ireland, vom 3-4. März 1992.
- Sandel, M.* 1982: Liberalism and the limits of justice. New York: Cambridge University Press.
- Smith, A. D.* 1997: ¿Gastronomía y geología? El papel del nacionalismo en la reconstrucción de las naciones. In: Zona abierta, Nr. 79, 39-68.
- Snow, D.A./Benford, R.D.* 1997: Master frames and cycles of protest. In: A.D. Morris/C.M. Mueller (eds.): Frontiers in social movements theory. New Haven: Yale University Press.
- Snow, D.A./Benford, R.D.* 1988: Ideology, Frame Resonance, and Participant Mobilization. In: B. Klandermans/H. Kriesis, Tarrow (eds.): From Structure to Action: Comparing Social Movement Research Across Cultures. Greenwich, Conn.: JAI Press 197-218.
- Tarrow, S.* 1994: Power in Movement. Social movements, collective action, and Politics. Cambridge: Cambridge University Press.
- Taylor, C.* 1997: Argumentos filosóficos. Barcelona: Ed. Paidós.
- Walker, M.* 1996: La crítica comunitarista del liberalismo. In: La Política, Nr. 1, 47-65.
- Zaldika, J.* 1988: Basque Violence. Metaphor and Sacrament. Reno: Nevada University Press.